

# RS Vwgh 1997/4/18 95/19/1707

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §35;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0915/53 E 9. Juni 1954 RS 1

## Stammrechtssatz

Über einen Parteienvertreter kann nur dann eine Mutwillensstrafe wegen Einbringung eines Rechtsmittels verhängt werden, wenn erwiesen ist, daß dieser offenbar mutwillig dasselbe auf Grund einer generellen Ermächtigung, also ohne ausdrücklichen Auftrag für den in Betracht kommenden Rechtsfall eingebracht hat.

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995191707.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>